III ZR 248/51

2499 100

25

Verkündet
am 12. Mai 1952
Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Anerkenntnis-Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Büroangestellten Ida R[redacted], O[redacted]/O[redacted],
Re[redacted]strasse [redacted] bei Si[redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschlussberufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten der Bundesbahndirektion in H[redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte, Anschlussberufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrichter Prof. Dr. Weiß, Dr. Bock, Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 22. Juni 1951 insoweit aufgehoben, als der Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu mehr als 750 DM abgewiesen worden ist.

Die Urteilsformel wird zu Ziff 2 a wie folgt neu gefasst:

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wird in Höhe von 750 DM abgewiesen.

Insoweit wird die Anschlussberufung als unzulässig verworfen.

Dem Landgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten dieser Revision überlassen.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

25

G r ü n d e :

Der Anwalt der Klägerin, die gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 22. Juni 1951 form- und fristgerecht Revision eingelegt hat, hat beantragt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als der Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu mehr als 750 DM abgewiesen ist, und insoweit die Anschlussberufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen. Der Anwalt der Beklagten hat diesen Anspruch anerkannt. Auf den Antrag des Anwalts der Klägerin war nach § 307 ZPO dem Anerkenntnis gemäss zu erkennen. Zur Klarstellung erschien es angebracht, die Urteilsformel zu Ziff 2 a neu zu fassen. Da die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist, war dem Landgericht, das im Betragsverfahren über die Höhe der Klagansprüche zu entscheiden hat, auch die Entscheidung über die Kosten dieser Revision zu überlassen.

Dr. Riese Meiß Dr. Bock

Rietschel Dr. Rotberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS